

# Satzung der Deutschen Verkehrswacht Verkehrswacht Stadt Oldenburg e.V.

## §1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr,  
Wirkungsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

**Deutsche Verkehrswacht  
Verkehrswacht Stadt Oldenburg e. V.**

Er wurde am 17. November 1950 gegründet und am 13. September 1967 unter Nr. 1151 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

(2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb).

## §2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr beizutragen, insbesondere die Einstellung und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, die die Verkehrssicherheit betreffenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten und die Öffentlichkeit und interessierte Stellen zu beraten und möglichst zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen. Hierzu wird der Verein insbesondere Maßnahmen zur Verkehrsaufklärung und -erziehung durchführen und unterstützen und hierfür personelle und materielle Dienstleistungen bereitstellen.

## §3

Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e. V. und zur Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Der Verein soll Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. sein.

## §4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Gewinn.

(2) Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

## §5

Mitglieder, Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß bis zum 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich satzungswidrig verhält, insbesondere den fälligen Mindestbeitrag nicht bezahlt, oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Durch Beschluß des Vorstandes können natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben, soweit sie nicht bereits Mitglied des Vereins sind, beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit abgelegt werden. Sie erlischt im übrigen durch Aberkennung. Für die Aberkennung gelten die Vorschriften über den Ausschluß entspre-

chend. Eine bestehende Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn der Vorstand ausdrücklich nur die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließt.

## **§ 6**

### Beiträge

Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht einen Beitrag gemäß Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 7**

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, eine Mitgliederversammlung ein. Er muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich verlangt.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt. Dieser erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht, die in einer vorangegangenen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung. Anschließend wird über die Entlastung des Vorstandes beschlossen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch Beschluß der Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Der Einladung ist der Änderungstext beizufügen.

(5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Sind er und sein Stellvertreter verhindert, übernimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied die Leitung der Versammlung. Vor Eintritt in die

Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Es wird eine Niederschrift gefertigt, die der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Das weitere kann eine Geschäftsordnung regeln, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 9**

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern. Er kann sich eine Geschäftsverteilungsregelung geben.

(2) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Nach Ablauf oder Widerruf der Bestellung bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bestehen.

(4) Mit der Annahme der Berufung erwerben die Vorstandsmitglieder die Mitgliedschaft des Vereins.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Vorstand.

(6) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über die zur Verwirklichung des Vereinszweckes durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der Verwendung der Einnahmen. Er kann hierzu Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe führen.

(7) § 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vorstand mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden soll.

## **§ 10**

### Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann zur Förderung der Zwecke des Vereins einen Beirat aus Personen berufen, die der Verkehrssicherheitsarbeit besonders verbunden sind. Mit der Annahme der Berufung erwerben die Beiratsmitglieder die Mitgliedschaft des Vereins.

(2) Zu seiner sachlichen und fachlichen Beratung kann der Vorstand ständige Ausschüsse oder vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Er beruft deren Mitglieder und jeweils einen Vorsitzenden.

## **§ 11**

### Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muß. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt oder vom Vorstand gestellt wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen zugunsten der Verkehrssicherheitsarbeit der Landesverkehrswacht Niedersachsen zu übergeben.

## **§12**

### Inkrafttreten

Diese Satzung soll am 01.01.1992 in Kraft treten.

Oldenburg (Oldb), den 16. Oktober 1991

Eichler  
Vorsitzender

Anmerkung zu § 12:

Diese Fassung der Satzung wurde am 14.01.1992 im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen damit wirksam.

**Beitragsordnung der  
Deutschen Verkehrswacht  
Verkehrswacht Stadt Oldenburg e.V.**

Aufgrund von § 6 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 29.03.2000 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Höhe des Beitrages

Der Mindestbeitrag ist jährlich

- a) für natürliche Personen 10 Euro,
- b) für juristische Personen 25 Euro.

§ 2 Fälligkeit

(1) Der Beitrag ist jeweils im voraus fällig und spätestens am 01.02. eines Jahres zu entrichten.

(2) Die Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung oder ihrem Geldinstitut einen Dauerauftrag erteilen.

§ 3 Ermäßigung, Stundung, Erlaß

Der Vorstand kann in wirtschaftliche Not geratenen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 29.03.2000

Eichler  
Vorsitzender